VERORDNUNG (EG) Nr. 801/2000 DER KOMMISSION

vom 17. April 2000

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsbeihilfe infolge der am 1. und 2. Januar 2000 geltenden Wechselkurse für die dänische Krone, die schwedische Krone und das Pfund Sterling

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro [1], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 kann eine Ausgleichsbeihilfe gewährt werden, wenn der am Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands anwendbare Wechselkurs niedriger ist als der zuvor gültige Wechselkurs. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Beträge, für die in den 24 Monaten vor dem Wirksamwerden des neuen Kurses ein niedrigerer Kurs gegolten hat.

(2) Die Wechselkurse für die dänische Krone, die schwedische Krone und das Pfund Sterling für den am 1. und 2. Januar 2000 eintretenden maßgeblichen Tatbestand sind niedriger als die zuvor gültigen Kurse.

(3) Die Bedingungen, unter denen die Ausgleichsbeihilfe zu gewähren ist, sind in der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 und der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1410/1999 [3], festgelegt.

(4) Die Beträge der Ausgleichsbeihilfe werden gemäß den Artikeln 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 und gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 festgesetzt.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der ersten Tranche der Ausgleichsbeihilfe, die wegen der am Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbetands am 1. und 2. Januar 2000 festgestellten Verringerung des Wechselkurses für die dänische Krone, die schwedische Krone und das Pfund Sterling gegenüber dem zuvor gültigen Wechselkurs gewährt werden kann, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

[2] ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 36.

[3] ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 53.

ANHANG

HÖCHSTBETRÄGE DER ERSTEN TRANCHE DER AUSGLEICHSBEIHILFE IN MIO. EUR

Maßnahme		Dänemark	Schweden	Vereinigtes Königreich
Art	Verordnung			
Mutterkuhprämie	Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 (Artikel 6 Absatz 1)	0,021546	1,687232	30,756576
Zusätzliche Mutterkuhprämie	Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 (Artikel 6 Absatz 5)	0,000000	0,000000	1,158592
Prämien für ausgewachsene Rinder	Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 (Artikel 4)	0,025935	2,788084	32,507936
Saisonentzerrungsprämie	Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 (Artikel 5)	0,000000	0,041152	0,538880
Extensivierungsprämie	Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 (Artikel 13)	0,003724	1,707808	21,730336
Junglandwirte und benachteiligte Gebiete	Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (Artikel 8 und 13)	0,000000	1,878667	3,288000
Vorruhestand	Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (Artikel 10)	0,002138	0,000000	0,000000
Umwelt	Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (Artikel 22)	0,015162	13,158352	9,012768
Aufforstung	Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (Artikel 29)	0,004655	0,000000	3,354528
Schaf- und Ziegenprämie	Verordnung (EWG) Nr. 872/84	0,002358	0,401154	61,760205
Pauschalprämie für Mutterschafe	Verordnung (EWG) Nr. 1323/90	0,000000	0,072002	11,856660